

Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler am 20.11.2024

hier: Fragen gem. § 18 der Ratsgeschäftsordnung des Herrn Thomas Widynski vom 06.11.2024

- Nachfrage 1: Das Land zahlt also definitiv bis zur Inbetriebnahme des neuen Hallenbads die Kosten für die Traglufthalle?
- zu Nachfrage 1: **Im Zuge des Wiederaufbauplans werden die Kosten für die provisorische Überdachung des Freibades mittels Traglufthalle sowie die dazugehörigen Containerbauten durch das Land NRW übernommen. Davon umfasst sind die Kosten für die Herstellung/ Unterkonstruktion der Traglufthalle und der Container, der Auf- und Abbau, die Miete, die Lagerung sowie die in den Wintermonaten nun zusätzlich anfallenden Betriebs- und Energiekosten. Nicht übernommen werden die Personalkosten, da diese aufgrund der Versetzung der Kollegen/Innen vom Schwimmbad Jahnstraße zum Freibad keine Mehrkosten darstellen.**
- Nachfrage 2: Es sind also Kosten für die Stadt für zwei Jahre 339.000 Euro Nebenkosten + 1.494.000 Euro Personalkosten? In Summe also 1.833.000 Euro. Und Einnahmen von 200.088 Euro Einnahmen. Pro Jahr also im Schnitt 916.500 Euro Ausgaben zu 100.044 Euro Einnahmen?
- zu Nachfrage 2: **JA; bzgl. der Kostentragung verweise ich auf die Antwort zur Nachfrage 1.**
- Nachfrage 3: Warum müssen die Radfahrer bis zur Fertigstellung der Marktstraße auf die Fahrradbefestigungsanlage warten? Wie wäre es mit einer Zwischenlösung, wie bei der Traglufthalle, nur kostengünstiger?
- zu Nachfrage 3: **Grundlegend sind Zwischenlösungen, da sie den Komfort der Bürger erhöhen, immer begrüßenswert. In der Abwägung des Aufwands, personell, wie auch finanziell, steht die Zwischenlösung hier aber in keinem Verhältnis zum Nutzen.**
- Nachfrage 4: Warum wurde die Wirtschaftlichkeit der Miete einer WC-Box nicht geprüft? Warum verlassen Sie sich blind auf Angaben vom Verkäufer?
- zu Nachfrage 4: **Mit der Beeinträchtigung von zwei öffentlichen WC-Anlagen im Rahmen der Überschwemmungskatastrophe 2021 und dem politischen Auftrag der Errichtung einer WC-Anlage ergab sich die Anforderung für die Verwaltung drei WC-Anlagen zu erneuern bzw. neu zu errichten. Zwei dieser Anlagen sollen über den Wiederaufbauplan finanziert werden. Das entsprechende Förderprogramm finanziert eine Sanierung oder Neuerrichtung aber keine Anmietung von WC-Anlagen. Von daher schied diese Variante in den Vorbetrachtungen aus, da sonst die Miet-Finanzierung von zwei Toilettenanlagen zu Lasten der Stadtkasse hätte erfolgen müssen.**
- Nachfrage 5: Wissen Sie, dass die Angabe der Lebenszeit von 15 Jahren eine Angabe der Stadt München ist, die aus diesem Grund ihre öffentlichen Toilettenanlagen von diesem Hersteller mietet? Sie hatten in Ihrer Antwort diesen Zeitraum in Frage gestellt.
- zu Nachfrage 5: **Im Vertrauen auf Ihre eigene Eingabe zum letzten Rat, in der Sie selbst die Angabe von 15 Jahren gemacht haben, wissen wir um den Umstand. Die Antwort der Verwaltung entgegnete, dass die Verwaltung von einem längeren Lebenszyklus ausgeht. Die**

unterschiedliche Einschätzung von Lebensdauern ist im Bauwesen nicht unüblich. Schließlich wird in einschlägigen Tabellenwerken bei vielen Bauteilen oder Baukörpern auch eine „von bis Spanne“ angegeben. Von daher stellen wir die Angaben aus München nicht in Frage, sondern bewerten den Lebenszyklus anders.

Nachfrage 6: Wer hat Ihnen darüber Auskunft gegeben, dass die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge (Feuerwehr) noch ausreichend breit ist?

zu Nachfrage 6: Wie dem Fragesteller bereits aus vorangegangenen Bürgerfragen und Gesprächen bekannt sein sollte, gibt die Verwaltung bei der Beantwortung von Einwohnerfragen grundsätzlich keine Namen von Mitarbeitenden heraus.

Sie haben in der letzten Sitzung zur Kenntnis gegeben, dass das komplette Gelände, das jetzt hin- und hergerichtet wurde, sich komplett im Besitz des Investors befindet, obwohl die Bedingung dafür (Genehmigungsfähige Bauanträge für Kita und Gewerbekomplex) noch nicht eingetreten ist.

Frage 7: Was veranlasst Sie zu dieser Aussage, schließlich geht es um 15% des Gesamtareals.

zu Frage 7: Die Frage tangiert ein Grundstücksgeschäft, welches im Rahmen der Projektentwicklung erfolgt. Vertragsdetails werden in öffentlicher Sitzung nicht erörtert.

Im Rahmen des „Brachflächenmanagement“ wird/wurde inzwischen auf ca. 450 qm eine Stellplatzanlage erreicht, jedoch nicht, wie von Ihnen angekündigt „vorzugsweise an der Wollenweberstraße“. (Siehe Anlage)

Frage 8: Sind sie sich bewusst, dass für eine Stellplatzanlage dieser Größe ein Bauantrag gestellt werden muss, und dazu an dieser Stelle Befreiungen vom B-Plan genehmigt werden müssen, da dort an der Stelle keine Stellplatzanlage zulässig ist, sondern nur Geschosswohnungsbau?

Frage 9: Wurde dafür ein Bauantrag mit Befreiungsanträgen gestellt?

Frage 10: Wurden solche Anträge genehmigt, und wenn ja, wurde die Obere Bauaufsicht daran beteiligt?

Frage 11: Wenn keine Anträge gestellt oder genehmigt wurden, sind Sie sich dem bewusst, dass der Investor auf einem Teil des Areals, das sich vermutlich noch im Besitz der Stadt befindet, einen Schwarzbau errichtet, errichtet hat?

zu den Fragen 8 bis 11: Nach Mitteilung des Investors handelt es sich bei der geplanten und hergerichteten Fläche nicht um eine Stellplatzanlage. Es handelt sich vielmehr um eine genehmigungsfreie Stellfläche für die Baustelleneinrichtung zum Bauvorhaben „Marktquartier“. Da zur Begradigung der Brachfläche (im städtebaulichen Vertrag vereinbart) ohnehin Tiefbauarbeiten erforderlich wurden, wurde die Stellfläche aus Gründen der Kosteneffizienz bereits erstellt. Die Stellfläche wird durch den Investor offensichtlich nicht eigens umzäunt. Eine Zufahrtsbeschränkung wurde bisher nicht eingerichtet. Eine Verlegung dieser Stellfläche von der Wollenweberstraße, die seitens der Verwaltung wie in der Vorlage ausgeführt als Standort präferiert wurde, an den Bereich Peilsgasse wurde aufgrund der Topografie erforderlich.

Bereits in der Ratssitzung am 30.10.2024 wurde auf Rückfrage durch die Verwaltung präzisiert, dass es sich nicht um eine Stellplatzanlage im baurechtlichen Sinne handle. Die Formulierungen in der betreffenden Vorlage waren insofern missverständlich.

Insofern ist auch weder ein Bauantrag noch eine Befreiung erforderlich.